S 4 RJ 290/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 290/97
Datum	27.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 322/99
Datum	11.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 27. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte berechtigt ist, den Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 wegen fehlerhafter Feststellung des 20-Jahreszeitraumes fÃ¼r die Zukunft abzuÃ¤ndern.

Die am â¦1914 geborene KlÃ¤gerin bezog in der ehemaligen DDR mit Wirkung ab 01.02.1976 eine Witwenrente aus der Versicherung ihres am â¦1976 verstorbenen Ehegatten. In dem Rentenbescheid vom 25.03.1976 wurde ein monatlicher Durchschnittsverdienst von 599,00 Mark zugrunde gelegt, ermittelt aus dem Zeitraum 01.01.1956 bis 31.12.1975.

Mit Bescheid vom 29.11.1991 wertete die Beklagte diese Hinterbliebenenrente um

und passte sie an. Ab dem 01.01.1992 wurde eine groÃe Witwenrente geleistet bei einem monatlichen Zahlbetrag von zunÃ¤chst 1.119,84 DM. Aus der Anlage 16 des Bescheides zur Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte ergibt sich, dass eine Summe der Durchschnittseinkommen von 92.877,00 DM durch das Gesamtdurchschnittseinkommen fÃ¼r den 20-Jahreszeitraum, der 1944 endet, in HÃ¶he von 35.560,00 DM geteilt wurde. Dies ergab durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von 2,6118, welche auf 1,8000 begrenzt wurden. Bei 47 berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Arbeitsjahren wurden persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost) von 84,6000 ermittelt.

Der Umwertungsbescheid enthielt folgende Hinweise: "Die Umwertung ist auf der Grundlage der maschinell verfÃ¼gbaren Daten vorgenommen worden. Auf Antrag wird die Rente daraufhin Ã¼berprÃ¼ft, ob die zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Ein Anspruch auf ÃberprÃ¼fung besteht nicht vor dem 01.01.1994. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs fÃ¼r den Fall, dass die der Umwertung zugrunde gelegten Daten nicht der Sach- und Rechtslage entsprechen. Ergibt sich dadurch eine Rentenminderung, wird die Rente nur fÃ¼r die Zukunft neu festgestellt."

Am 16.08.1996 stellte die Beklagte im Rahmen einer ÃberprÃ¼fung der Umwertung von Bestandsrenten fest, dass der Rente der KlÃ¤gerin unplausible Daten zugrunde gelegt wurden. Anstatt das Gesamtdurchschnittseinkommen des Jahres 1944 zugrunde zu legen, wÃ¤re auf das Jahr 1975 abzustellen gewesen.

Mit Schreiben vom 08.10.1996 wurde die KlÃ¤gerin dazu angehÃ¶rt, dass die Umwertung der Rente auf Grund der maschinell verfÃ¼gbaren Daten fehlerhaft vorgenommen worden sei. MaÃgebend sei der Gesamtdurchschnittsverdienst des Jahres 1975. Es sei daher beabsichtigt, den Bescheid vom 17.11.1991 (wohl: 29.11.1991) mit Wirkung ab 01.12.1996 nach Â§ 45 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen. Die Ãberzahlung fÃ¼r die Vergangenheit werde nicht zurÃ¼ckgefordert. Hierzu teilte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin unter dem 04.11.1996 mit, dass die dem AnhÃ¶rungsschreiben beigefÃ¼gte Umwertungsrechnung fehlerhaft sei. Als beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen ohne FZR-Einkommen seien nicht wie von der Beklagten 363,00 DM, sondern 599,00 DM zu berÃ¼cksichtigen. Mit Bescheid vom 25.11.1996 berechnete die Beklagte die groÃe Witwenrente der KlÃ¤gerin zum 01.01.1992 neu. Als monatlicher Zahlbetrag ab dem 01.01.1997 ergaben sich 1.046,87 DM. Der Anlage 16 ist zu entnehmen, dass nunmehr eine Summe der Durchschnittseinkommen von 149.517,00 DM zugrunde gelegt wird bei einem Gesamtdurchschnittseinkommen fÃ¼r den 20-Jahreszeitraum, der 1975 endet, von 124.729,00 DM. Dies fÃ¼hrt zu 1,1987 durchschnittlichen Entgeltpunkten je Arbeitsjahr. Bei insgesamt berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Arbeitsjahren von 41 ergaben sich 49,1467 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost). Mit weiterem Bescheid vom 25.11.1996 nahm die Beklagte den Bescheid vom 17.11.1991 (bzw. 29.11.1991) Ã¼ber die Umwertung und Anpassung der Rente gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X hinsichtlich der RentenhÃ¶he mit Wirkung zum 01.12.1996 zurÃ¼ck. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vom ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin im AnhÃ¶rungsverfahren geÃ¤uÃerten

EinwÃ¤nde berÃ¼cksichtigt wurden. Zur BegrÃ¼ndung verwies die Beklagte auf Â§ 307 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Nach Abs. 8 dieser Vorschrift habe der Gesetzgeber eine besondere Ãberprüfungsbefugnis vorgesehen. Damit solle der unklaren Datenlage und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass wegen der Vielzahl der zum 01.01.1992 maschinell umzuwertenden Bestandsrenten die damals zur VerfÃ¼gung stehenden Daten ohne weitere PrÃ¼fung zugrunde gelegt werden mussten. Bei der Umwertung der Rente sei das Jahr 1944 zugrunde gelegt worden, obwohl die letzte versicherungspflichte TÃ¤tigkeit im Februar 1976 geendet habe. Der Umwertungsbescheid habe unter dem Vorbehalt einer Ãberprüfung fÃ¼r den Fall gestanden, dass die der Umwertung zugrunde gelegten Daten nicht der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Voraussetzung fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Umwertungsbescheides mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit lÃ¤gen nicht vor. Daher werde die Ã¼berzahlte Rente in HÃ¶he von insgesamt 37.730,12 DM nicht zurÃ¼ckgefordert. Jedoch seien die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft erfÃ¼llt. Auf Grund der Tatsache, dass die Daten nicht der Sach- und Rechtslage entsprachen, wÃ¤re der Umwertungsbescheid rechtswidrig begÃ¼nstigend im Sinne des Â§ 45 Abs. 1 SGB X gewesen. Ein Vertrauen auf den Fortbestand des begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X kÃ¶nne bei der KlÃ¤gerin nicht entstanden sein, da der Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt der Ãberprüfung erlassen worden sei. Auch habe die KlÃ¤gerin im AnhÃ¶rungsverfahren keine Tatsachen dargelegt, wonach sie VermÃ¶gensdispositionen getroffen habe. Im Rahmen der AbwÃ¤gung kÃ¤me dem Ã¶ffentlichen Interesse an der RÃ¼cknahme grÃ¶Ãere Bedeutung zu. Die Entscheidung Ã¼ber die RÃ¼cknahme stÃ¼nde im Ermessen der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde. Die ErmessensausÃ¼bung habe ergeben, dass der Umwertungsbescheid mit Wirkung zum 01.12.1996 in HÃ¶he von 1.802,06 DM monatlich zurÃ¼ckgenommen werde. GrÃ¼nde, die bei AusÃ¼bung des Ermessens zu einer anderen Entscheidung hÃ¤tten fÃ¼hren kÃ¶nnen, habe die KlÃ¤gerin nicht vorgebracht.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 02.01.1997 Widerspruch ein, welchen sie unter dem 13.01.1997 begrÃ¼ndete. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine BescheidrÃ¼cknahme seien nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin habe am Zustandekommen des fehlerhaften Bescheides keinen Anteil. Ihr sei insoweit nichts vorzuwerfen. DarÃ¼ber hinaus sei die 2-Jahresfrist im Sinne des Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X lÃ¤ngst abgelaufen. Zwar biete Satz 3 dieser Vorschrift die MÃ¶glichkeit, einen bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakt binnen 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckzunehmen, allerdings seien hierfÃ¼r die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt. Weder trÃ¤fe die KlÃ¤gerin ein Anteil am Zustandekommen des fehlerhaften Bescheides noch sei der fehlerhafte Bescheid mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufes ausgestattet gewesen. Bei einem gebundenen Verwaltungsakt dÃ¼rfe ein Widerrufsvorbehalt nur dann aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrÃ¼cklich zugelassen worden sei (Â§ 32 Abs. 1 SGB X). Eine solche Bestimmung fehle jedoch im geltenden Recht. Mit Schreiben vom 20.03.1997 erlÃ¤uterte die Beklagte nochmals die Rechtslage. Auf die UntÃ¤tigkeitsklage vom 11.04.1997 wies die Beklagte sodann mit Widerspruchsbescheid vom 25.06.1997 den Widerspruch zurÃ¼ck. Die

Entscheidung, den angefochtenen Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen, sei nach Ãberzeugung des Widerspruchsausschusses zweck- und sachgerecht. Ermessensfehler seien nicht zu erkennen.

Unter Umstellung auf eine Anfechtungsklage verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Die RÃ¼cknahmefristen seien verstrichen, ein zulÃ¤ssiger Widerrufsvorbehalt sei im Bescheid vom 17.11.1991 (29.11.1991) nicht enthalten gewesen.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass der Vorbehalt des Widerrufes zulÃ¤ssig sei. Dieser habe nach seiner gesetzlichen Auslegung die Funktion, den Fortbestand der ursprÃ¼nglichen Tatbestandsvoraussetzungen zu gewÃ¤hrleisten. Er sei zulÃ¤ssig, wenn der Wegfall zukunftsgesicherter Voraussetzungen zu besorgen sei. Bei der Umwertung seien die Daten, die vom SozialversicherungstrÃ¤ger der ehemaligen DDR gespeichert wurden, so grundsÃ¤tzlich auch Ã¼bernommen worden.

Das Sozialgericht (SG) hatte von der Beklagten eine Kopie des Bescheides vom 29.11.1991 sowie eine Kopie des PrimÃ¤rdatentrÃ¤gers beigezogen und die Klage mit Urteil vom 27.08.1999 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft vorlÃ¤gen. Der Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 sei unstreitig von Anfang an rechtswidrig gewesen. Der KlÃ¤gerin komme Vertrauensschutz nicht zu. Hier Ã¼berwiege das Ã¶ffentliche Interesse der Beklagten an der RÃ¼cknahme des rechtswidrigen Rentenbescheides. Denn der zu hohe monatliche Rentenzahlbetrag wÃ¼rde sich fortwirkend und dauerhaft zu Lasten der Versichertengemeinschaft in der Rentenversicherung auswirken. SchlieÃlich habe die KlÃ¤gerin auch nicht konkret dargelegt, dass sie VermÃ¶gensdispositionen getroffen habe, die sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kÃ¶nne. Die Beklagte habe mit dem Erlass des RÃ¼cknahmebescheides am 25.11.1996 auch keine von ihr dafÃ¼r einzuhaltende Handlungsfrist versÃ¤umt. Die 2-Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X stehe nicht entgegen, da der Bescheid vom 29.11.1991 mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen worden sei. Daher sei die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 SGB X berechtigt, den Umwertungsbescheid bis zum Ablauf von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckzunehmen. Diese Frist habe die Beklagte unzweifelhaft eingehalten. Die ZulÃ¤ssigkeit des Widerrufsvorbehaltes richte sich nach Â§ 32 Abs. 1 SGB X. Danach dÃ¼rfe ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sei (Alternative 1) oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfÃ¼llt werden (Alternative 2). Â§ 307 a SGB VI lasse zwar ausdrÃ¼cklich einen Widerrufsvorbehalt nicht zu. Dies ergebe sich jedoch nach Auffassung der Kammer aus dem Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI. Hier habe der Gesetzgeber die MÃ¶glichkeit der nachtrÃ¤glichen ÃberprÃ¼fung der der umgewerteten Rente zugrunde gelegten Daten von Amts wegen bzw. auf Antrag des Berechtigten vorgesehen. Insoweit habe der Gesetzgeber eine die Regelungen der Â§Â§ 44 ff. SGB X im Sinne von Â§

37 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) modifizierende und erweiternde PrÃ¼fungs- und KorrekturmÃ¶glichkeit geschaffen. Dabei sei der Gesetzgeber offensichtlich davon ausgegangen, dass die Ãberprüfungsverfahren auch Ã¼ber den 01.01.1994 und damit Ã¼ber die 2-Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X hinausgehen kÃ¶nnen. Diese erweiterte PrÃ¼fungs- und KorrekturmÃ¶glichkeit sei im Zusammenhang mit dem Umwertungsverfahren in einem so genannten maschinellen Verfahren auf der Grundlage der vorhandenen Daten geschaffen worden. Diese Verfahren seien notwendig gewesen im Hinblick auf die groÃe Anzahl der umzuwertenden Renten. Angesichts der Vielzahl der Bestandsrenten sei nicht zu erwarten gewesen, dass die RentenversicherungstrÃ¤ger in der Lage sein wÃ¼rden, die Ãberprüfung dieser Renten innerhalb der 2-Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X vorzunehmen. Um die RÃ¼cknahme innerhalb der 10-Jahresfrist zu ermÃ¶glichen, sei es daher erforderlich und entspreche dem Zweck des Â§ 307 a SGB VI, die entsprechenden Umwertungsbescheide mit einer Nebenbestimmung in Form eines Widerrufsvorbehaltes zu versehen. Dieser stelle sicher, dass der Umwertungsbescheid nur dann wirksam bleibe, wenn die ihm zugrunde gelegten Voraussetzungen auch tatsÃ¤chlich erfÃ¼llt seien. Der von der Beklagten aufgenommene Widerrufsvorbehalt im Umwertungsbescheid sei auch sachbezogen. Es solle dem RentenversicherungstrÃ¤ger die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt werden, alle Umwertungsbescheide hinsichtlich der zugrunde gelegten Daten umfassend auf ihre Richtigkeit Ã¼berprÃ¼fen zu kÃ¶nnen. Dabei komme es nach Auffassung der Kammer nicht darauf an, worauf die Fehlerhaftigkeit der der Umwertung zugrunde gelegten Daten beruhe, insbesondere nicht darauf, dass sich die Fehlerhaftigkeit aus dem Rentenstammdatenbestand der DDR ergeben mÃ¼sse, damit der Widerrufsvorbehalt Platz greife. Von dem der Beklagten durch Â§ 45 Abs. 1 SGB X eingerÃ¤umten Ermessen habe die Beklagte im RÃ¼cknahmebescheid vom 25.11.1996 ordnungsgemÃ¤Ã Gebrauch gemacht. Ermessensfehler im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) lÃ¤gen nicht vor. Der Rentenbescheid vom 25.11.1996 sei rechtmÃ¤Ãig ergangen.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 10.11.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 09.12.1999 eingelegte Berufung. Es wird die Argumentation des SG angegriffen, wonach zwar Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI nicht ausdrÃ¼cklich einen Widerrufsvorbehalt zulÃ¤sst, aber dennoch den VersicherungstrÃ¤gern die Berechtigung verliehen hÃ¤tte, die im Jahr 1991 massenhaft zu erlassenden Umwertungsbescheide mit einer Nebenbestimmung im Sinne des Â§ 32 Abs. 1 SGB X zu versehen. Diese groÃzÃ¼gige Interpretation des Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI werde nicht an den sehr strengen Voraussetzungen gemessen, die in Â§ 32 Abs. 1 SGB X schon wegen des besonderen Vertrauensschutzes in Bezug auf die Ausgestaltung von Verwaltungsakten, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorgegeben worden seien. Im Ãbrigen werde auf die Auffassung verwiesen, die bereits in der KlagebegrÃ¼ndung dargelegt wurde. Diese werde auch von anderen Landessozialgerichten vertreten. In diesem Zusammenhang werde auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 22.09.1997, Az.: L 16/5 J 66/96, des LSG Brandenburg vom 23.08.1999, Az.: L 4 RJ 196/98, und das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 09.10.1997, Az.: L 1 An 70/96, verwiesen. Hieraus ergebe sich nahezu Ã¼bereinstimmend, dass die von den VersicherungstrÃ¤gern im Jahr 1991 in den Umwertungsbescheiden

aufgenommenen Widerrufsvorbehalte unzulÃ¤ssig seien und demzufolge die zehnjÃ¤hrige Korrekturfrist im Sinne des Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 SGB X nicht erÃ¶ffnet sei. Dies gelte auch fÃ¼r den Umwertungsbescheid der KlÃ¤gerin, dessen Bindungswirkung jetzt, vor allem weil die 2-Jahresfrist unbestritten lÃ¤ngst abgelaufen sei, nicht mehr durchbrochen werden kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Dresden vom 27.08.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.06.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Zu Recht habe das Gericht der ersten Instanz festgestellt, dass die Aufhebung des Bescheides vom 29.11.1991 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft rechtmÃ¤ÃŸig sei, zumal dies von einem zulÃ¤ssigen Widerrufsvorbehalt gedeckt sei. Der Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 sei rechtswidrig ergangen, weil der Berechnung der Rente ein fehlerhafter 20-Jahreszeitraum zugrunde gelegen habe. Obwohl der 20-Jahreszeitraum 1975 ende, weise die Anlage 16 des Umwertungsbescheides das Jahr 1944 aus. Dieses Datum sei nach RÃ¼cksprache mit der Fachabteilung im Datenbestand gespeichert und Ã¼berspielt und verarbeitet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch unbegrÃ¼ndet. Zutreffend hat das SG Dresden die Klage abgewiesen. Der RÃ¼cknahmebescheid vom 25.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.06.1997 ist rechtmÃ¤ÃŸig. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf WeitergewÃ¤hrung der fehlerhaft berechneten Witwenrente. Die Beklagte war zur Aufhebung des Umwertungsbescheides vom 29.11.1991 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft nach der einschlÃ¤gigen Vorschrift des Â§ 307 a Abs. 8 S. 6 SGB VI befugt.

Der Umwertungsbescheid vom 29.11.1991, der fehlerhaft von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten Ost von 84,600 ausging, war entsprechend Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI ergangen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind die TrÃ¤ger der Rentenversicherung berechtigt, die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten Ã¼ber den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln. Diese Vorgehensweise hat die Beklagte gewÃ¤hlt und hat das (fehlerhaft) gespeicherte Jahr 1944 als Ende des 20-Jahreszeitraumes zugrundegelegt. Korrekt wÃ¤re es gewesen, die sich aus Â§

307 a Abs. 2 Nr. 1 ergebende Summe durch das Durchschnittseinkommen fÃ¼r einen 20-Jahreszeitraum, der 1975 endet, zu teilen, da der Ehemann der KlÃ¤gerin bis 1976 beschÃ¤ftigt war. Die Beklagte war jedoch nicht verpflichtet, bereits 1991 in jedem Einzelfall die korrekten Daten zu ermitteln, sondern durfte nach Â§ 307 a Abs. 8 S. 1 SGB VI auf die gespeicherten Daten zurÃ¼ckgreifen. Derartige Ermittlungen waren zu diesem Zeitpunkt in Anbetracht der groÃen Anzahl der umzuwertenden Renten gar nicht mÃ¶glich. Der Gesetzgeber hatte nur die MÃ¶glichkeit, eine gewisse Fehlerquote zunÃ¤chst zu akzeptieren oder eine verzÃ¶gerte Rentenberechnung in Kauf zu nehmen. Im Sinne einer nahtlosen FortgewÃ¤hrung der Rentenzahlung Ã¼ber den 31.12.1991 hinaus hat sich der Gesetzgeber fÃ¼r die erste Variante entschieden, (vgl. BT-Drucks. 12/630 zu Nr. 126 â Â§ 307 a). Im Hinblick auf mÃ¶gliche Fehler im Datensatz wurde in den S. 3 bis 7 des Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI jedoch eine besondere ÃberprÃ¼fungsmÃ¶glichkeit geschaffen. Diese modifizieren nach Auffassung des Senats die Â§Â§ 44 ff SGB X und gehen diesen vor (Â§ 37 SGB I), soweit die Anwendung der Â§Â§ 44 ff SGB X dem Sinn des Â§ 307 a widersprechen wÃ¼rde. Auch wenn Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI eine eigene ÃberprÃ¼fungsmÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, sind doch die Â§Â§ 44 ff SGB X entsprechend bzw. die diesen Vorschriften innewohnenden AusflÃ¼sse des Rechtsstaatsprizips anzuwenden. Denn der dem Verfahrensgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu zu ordnende Vertrauensschutz als Rechtsprinzip gilt, wenn auch mit Abstufungen und EinschrÃ¤nkungen Ã¼berall dort, wo in bestehende, insbesondere durch Verwaltungsakt begrÃ¼ndete Rechtspositionen eingegriffen wird, (vgl. SÃ¤chs. LSG L 2 Bl 13/95). Vorliegend stellte sich der (begÃ¼nstigende) Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 objektiv als anfÃ¤nglich rechtswidrig dar, so dass der abgestufte Vertrauensschutz, wie er in Â§ 45 SGB X gestaltet ist, zur Anwendung kommt. Die Argumentation des ThÃ¼r. LSG (L-2/J-31/96), wonach der Bescheid als Umwertungsbescheid nach Â§ 307 a Abs. 8 S. 1 SGB VI rechtmÃ¤Ãig sei, da er dem gespeichten Datensatz entspricht, Ã¼berzeugt nach Auffassung des Senats nicht. Entscheidend muss sein, ob der Bescheid objektiv der Sach- und Rechtslage entspricht. Dies war hier gerade nicht der Fall, denn der 20-Jahreszeitraum endete nachweislich 1975 und nicht 1944. Allgemein kommt es fÃ¼r die Bestimmung der Rechtswidrigkeit nicht auf die Kenntnis oder ein Verschulden der erlassenden Stelle an. Entscheidend ist vielmehr die damalige Rechtslage aus heutiger Sicht (vgl. Steinwedel in Kasseler Kommentar, Â§ 44 SGB X, Rdnr. 29). Daher kÃ¶nnen auch nicht die gespeicherten Daten, sondern nur die tatsÃ¤chlichen Daten die relevanten sein. Insofern war der Umwertungsbescheid bereits bei Erlass (wegen eines Fehlers im gespeicherten Datensatz) rechtswidrig.

Die VertrauensschutzprÃ¼fung analog des Â§ 45 Abs. 2 SGB X steht â wie bereits vom SG ausgefÃ¼hrt â einer RÃ¼cknahme nicht entgegen. Nach Â§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Nach Satz 2 ist das Vertrauen in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht hat oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann.

Hier Ã¼berwiegt das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼cknahme klar das Interesse der KlÃ¤gerin am Fortbestand des Verwaltungsaktes. Die Differenz zwischen zustehender Leistung und rechtswidrig gewÃ¤hrter Leistung ist derartig groÃ, dass auf die Beklagte bei Fortbestand des Umwertungsbescheides hohe ungerechtfertigte Belastungen zukÃ¤men. Dies wÃ¼rde sich dauerhaft und in starkem AusmaÃe zu Lasten der Versichertengemeinschaft auswirken. Dem steht kein auch nur annÃ¤hernd Ã¤hnlich schÃ¼tzenswertes Interesse der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber. Nach dem Wortlaut des Bescheides durfte â unabhÃ¤ngig von der ZulÃ¤ssigkeit des Widerrufsvorbehaltes â zunÃ¤chst kein Vertrauen der KlÃ¤gerin auf den Fortbestand der Leistung in dieser HÃ¶he entstehen. Denn ihr war bekannt, dass die Beklagte zumindest noch nicht alle Daten geprÃ¼ft hatte und sich eine Ãnderung fÃ¼r die Zukunft vorbehielt. Gegen diesen Vorbehalt im Bescheid vom 29.11.1991 hatte sich die KlÃ¤gerin auch nicht gewandt. SchlieÃlich hat sie auch keine konkreten VermÃ¶gensdispositionen dargelegt. Allein die Tatsache, dass sie ihren Lebensstil dem verfÃ¼gbaren Einkommen angepasst haben mag, begrÃ¼ndet noch kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen. Nicht abÃ¤nderbare VermÃ¶gensdispositionen wurden nicht geltend gemacht.

Die Beklagte war auch nicht durch entgegenstehende Fristen an der RÃ¼cknahme gehindert. Die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X ist nicht einschlÃ¤gig, da eine RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit nicht ausgesprochen wurde. Aber auch die Fristen des Â§ 45 Abs. 3 SGB X stehen einer RÃ¼cknahme nicht entgegen. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist die Anwendung dieser Fristenregelung durch die besonderen Vorschriften des Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI gesperrt (a. A. LSG Berlin, L 16/5J 66/96 und LSG Brandenburg L 4 RJ 169/98). Insofern gilt der Vorbehalt abweichender Regeln gem. Â§ 37 SGB I. Die Anwendung des Â§ 45 Abs. 3 SGB X wÃ¼rde zu sinnwidrigen Ergebnissen fÃ¼hren. Hiernach ist eine RÃ¼cknahme nÃ¤mlich im Regelfall nur binnen zwei Jahren zulÃ¤ssig, spÃ¤ter nur, wenn zusÃ¤tzliche Voraussetzungen hinzukommen. Dagegen besteht nach Â§ 307 a Abs. 8 S. 5 SGB VI ein Anspruch auf ÃberprÃ¼fung fÃ¼r Berechtigte nicht vor dem 01.01.1994. Der Gesetzgeber ging also gerade davon aus, dass die RentenversicherungstrÃ¤ger aus verwaltungsorganisatorischen GrÃ¼nden nicht eher in der Lage sein wÃ¼rden, Rentenbescheide auf Grund zu ermittelnder Daten zu erlassen. Die ÃberprÃ¼fung der Umwertungsbescheide sollte ab diesem Zeitpunkt beginnen. Da die Umwertungsbescheide jedoch regelmÃ¤Ãig Ende 1991 erlassen wurden, wÃ¤re die RÃ¼cknahmefrist von zwei Jahren bei DurchfÃ¼hrung der ÃberprÃ¼fung grundsÃ¤tzlich abgelaufen. Damit wÃ¼rde das ÃberprÃ¼fungsverfahren praktisch ins Leere laufen, (so auch ThÃ¼r. LSG, L-2J-31/96), denn kein rechtswidriger Verwaltungsakt kÃ¶nnte dann korrigiert werden, es sei denn es lÃ¤gen die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 3 S. 2, 3 SGB X vor. Auch das Fristenerfordernis des Â§ 45 SGB X ist Ausfluss des Vertrauensprinzips, (vgl. Wiesner in Schroeder-Printzen, SGB X, Â§ 45, Rdnr. 25). GrundsÃ¤tzlich soll der LeistungsempfÃ¤nger nach zwei Jahren darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass es bei der Leistung verbleibt, denn der LeistungstrÃ¤ger hÃ¤tte in diesem Zeitraum eine Fehlerhaftigkeit erkennen und reagieren kÃ¶nnen. Hier besteht aber die Sonderkonstellation, dass die Beklagte zunÃ¤chst organisatorisch nicht entsprechend ausgestattet war, um die Rechtswidrigkeit festzustellen. Selbst der Gesetzgeber ging davon aus, dass dies frÃ¼hestens 1994 der Fall sein wÃ¼rde,

und damit regelmÃ¤Ã□ig nach Ablauf von zwei Jahren. Insofern modifiziert Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI die Fristenregelung des Â§ 45 SGB X. Einer RÃ¼cknahme kÃ¶nnte â□□ solange die Ã□berprÃ¼fung nach Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI nicht abgeschlossen ist â□□ nur der Einwand der Verwirkung entgegengehalten werden, wobei dann regelmÃ¤Ã□ig auch ein Ã¼berwiegendes subjektives Interesse im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 SGB X anzunehmen sein dÃ¼rfte. DafÃ¼r ergeben sich hier jedoch keine Anhaltspunkte.

Entsprechend Â§ 45 Abs. 1 SGB X steht die RÃ¼cknahme im Ermessen der BehÃ¶rde. Dieser Tatsache war sich die Beklagte bewusst. Ermessensfehler sind dem Senat nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war gem. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu zulassen, da die Auslegung des Â§ 307 a Abs. 8 SGB VI bisher hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rt ist.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024